

Themenvorschläge (HD) zum Seminar „Alles (keine) Sklaverei? Rechte an fremden Personen gestern und heute“

Donnersbach, 16.-23.03.2024

I. „Noch rechtir warheit so hat eigenschaft begin von getwange unde von gevengnisse unde von unrechter gewalt“ – „Eigenschaft“ im Sachsenspiegel

Eike von Repgow wendet sich im Landrecht des Sachsenspiegels (Ssp. III 42) gegen die Zulässigkeit der „Eigenschaft“. Insbesondere widerlegt er deren mit Stellen des Alten Testaments begründete Existenz mit der Bibel selbst. Seine Ausführungen werden in den folgenden Rechtsspiegeln (zum Teil abgewandelt) übernommen. Neben dem Inhalt des Begriffs der „Eigenschaft“ sind ausgehend von Eikes Argumentation die wichtigsten Rechtfertigungen der Unfreiheit seiner Zeit und deren Quellen darzustellen (etwa Noahs Fluch über Ham). Zu klären ist, was Eike unter „Eigenschaft“ versteht und ob er tatsächliche Rechtszustände schildert oder lediglich von rechtsphilosophischen Grundsätzen ausgeht (so etwa die Buch'sche Glosse).

- *Franz Dorn*, Der Unfreiheitsdiskurs in deutschen Rechtsbüchern des Hoch- und Spätmittelalters, in: Herrmann-Otto (Hg.), Unfreie Arbeits- und Lebensverhältnisse von der Antike bis in die Gegenwart, Hildesheim, Zürich 2005, 167 ff.
- *Alexander Ignor*, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow, Paderborn, München, Wien, Zürich 1984
- *Roderich Schmidt*, Studien über Eike von Repgow und den Sachsenspiegel, maschinenschriftl. Diss. Greifswald, 1951

II. Die Ministerialen – vom höchsten Stand der Unfreiheit zum niederen Adel

In den *Annales Stadenses* wird das in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts verlaufende Leben eines Friedrichs von Stade erzählt: Seine adlige Mutter wurde auf der Flucht aus England 1066 nach Strandrecht durch Schiffbruch in der Elbe zur Unfreien des Grafen von Stade. Friedrich erwies sich als so tüchtig, dass ihm als Unfreien die Verwaltung der Grafschaft übertragen wurde. Er erlangte seine persönliche Freiheit und wurde Graf von Stade. Diese Geschichte steht für den gesellschaftlichen Aufstieg der sogenannten Ministerialen, ursprünglich unfreier Dienstleute in oft hohen Verwaltungspositionen. Mit der Zeit konnten sie diesen personenrechtlichen Status ablegen und bildeten einen Teil der Ritterschaft und damit des niedrigen Adels. Ausgehend von den *Annales Stadenses* soll die Bedeutung der mittelalterlichen Ministerialen und ihr gesellschaftlicher Aufstieg dargestellt werden.

- *Annales Stadenses auctore Alberto* (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 16, ed. Georg Heinrich Pertz, Hannoverae 1859 (Nachdruck 1963), S. 271-379 (319-322))
- *Adalbert Erler*, Ministeriale, in: HRG III, Sp. 577 f. m.w.N.
- *Werner Hechberger*, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, 2. Aufl., München 2010 (Überblick zum Forschungsstand)
- *Jan Ulrich Keupp*, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI., Stuttgart 2002
- *Peter Neumeister*, Ministeriale, Ministerialität, in: HRG, 2. Aufl. 2016, III, Sp. 1531 ff.
- *W. Petke*, Friedrich von Stade, ministerialis, in: Lexikon des Mittelalters [Online-Ausgabe über UB Heidelberg]
- *Hans G. Trüper*, Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Die Ministerialität des Erzstifts Bremen, Stade 2000

III. Freiburger „Stadtluft macht frei“? (vergeben)

Zu den bekanntesten Rechtssprüchwörtern gehört der Satz „Stadtluft macht frei“. Im Freiburger Stadtrecht findet sich ab 1218 die Regel, dass „sich der Freiheit erfreuen werde“ („*gaudebit libertate*“), wer sich Tag und Jahr in Freiburg aufhalte, ohne von seinem Herrn zurückgefordert worden zu sein. Im reformierten Stadtrecht von 1520 ist demgegenüber bestimmt, dass niemand Bürger werden kann, der „mit lybeigenschafft noch andern pflichten verwandt“ ist, die seine „burgerschaft verhindern“ (4. Traktat, III. Titel, 1). Am Freiburger Stadtrecht sollen Ausbildung, Geltung und Bedeutung dieser Regel dargestellt werden: Wechselte durch den Aufenthalt

in einem bestimmten Gebiet der Status einer Person? Oder stand im mittelalterlichen Rechtsdenken das Verfahren zur Durchsetzung der Rechte am Unfreien im Vordergrund? Ging es überhaupt um die (Un-)Freiheit des Untertanen oder um den Übergang von Herrschaftsrechten (so etwa Hans Hattenhauer)? Wie und warum wurde der Satz „Stadtluft macht frei“ in Spätmittelalter und früher Neuzeit zurückgedrängt?

- *Kurt Andermann*, Bürgerrecht, Die Speyrer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, HZ 2012, 593 ff.
- *Marita Blattmann*, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 27/1–2), 2 Bände, Freiburg i.Br. 1991
- *C. van de Kieft et a.* (Hg.), *Elenchus fontium historiae urbanae*, Volumen primum, Leiden 1967 (Quellen zum Freiburger Stadtrecht um 1200)
- *Gerhard Köbler* (Hg.), Nüwe Stadtrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryszygow gelegen, Gießen 1986 [Faks. d. Ausg. 1520]
- *Karl Siegfried Bader, Gerhard Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im alten Europa, Berlin, Heidelberg 1999
- *Peter Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München 2006
- *Hans Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004
- *D. Werkmüller*, Art. „Luft macht eigen – Luft macht frei“, in: HRG III, Sp. 92 ff.
- *Jan Ziekow*, Über Freizügigkeit und Aufenthalt. Paradigmatische Überlegungen zum grundrechtlichen Freiheitsschutz in historischer und verfassungsrechtlicher Perspektive, Tübingen 1997 (zu Freiburg S. 46 ff.)

IV. Ursünde oder Unterwerfungsvertrag? Unfreiheit im Naturrecht bei *Hugo Grotius* und *Samuel von Pufendorf*

Im Naturrecht war der Grundsatz der natürlichen, angeborenen Freiheit anerkannt. Dennoch galten Sklaverei oder Leibeigenschaft lange nicht als naturrechtswidrig. Mit der Rechtfertigung der Unfreiheit setzten sich auch die Naturrechtler Hugo Grotius und Samuel von Pufendorf auseinander. Sie unterschieden begrifflich nicht zwischen Sklaverei und Leibeigenschaft, sondern sprachen einheitlich von *servitus*, die sie nur unterschieden hinsichtlich der Begründung aufgrund Verbrechens und kraft Unterwerfungsvertrags, der Parallelen zum Gesellschaftsvertrag hat. Wie kam solch ein Unterwerfungsvertrag zustande und welche Wirkungen maßen ihm die Naturrechtler bei? Gründete sich die Sklaverei der Kinder der Unfreien auf den Unterwerfungsvertrag oder auf Vererblichkeit? Und unterschieden Grotius und Pufendorf in der Sache nicht doch zwischen Leibeigenschaft und Sklaverei?

- *Samuel von Pufendorf*, De jure naturae et gentium. Libri octo, cum annotatis Joannis Nicolai Hertii, Francofurti ad Moenum 1706
- *Hugo Grotius*, De jure belli ac pacis libri tres, Paris 1625
- *Bernd Franke*, Sklaverei und Unfreiheit im Naturrecht des 17. Jahrhundert, Hildesheim, Zürich, New York 2009 (teilweise unzutreffend)
- *Benjamin Straumann*, Hugo Grotius und die Antike, Römisches Recht und römische Ethik im frühneuzeitlichen Naturrecht, Baden-Baden 2007
- *Alan Watson*, Seventeenth-Century Jurists, Roman Law, and the Law of Slavery, in: Paul Finkelmann (Hg.), Slavery & the Law, Madison, Wis. 1997, 367 ff.
- *Peter Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München 2006

V. Leibeigenschaft und römisches Recht im *usus modernus pandectarum*: *David Mevius'* Gutachten von 1645 (vergeben)

Der *usus modernus* versuchte, aus dem römischen und kanonischen Recht sowie dem Gewohnheitsrecht die für die damaligen Verhältnisse sinnvollen und anzuerkennenden Rechtssätze zu finden. Bei der Leibeigenschaft stellte sich die Frage, ob das römische Recht mit seinen verschiedenen Stufen der Unfreiheit (etwa *servi* und *coloni*) überhaupt noch anwendbar war und auf welche Rechtsregeln ggfs. zurückgegriffen werden konnte. Von besonderem Interesse ist

David Mevius' Gutachten „Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Absonderung und verwiederter Abfolge der BoursLeute ... bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen“ (Stralsund 1645), das für die Behandlung der nicht durchnormierten Leibeigenschaft neben den hergebrachten deutschrechtlichen Grundsätzen das römische Recht zugrunde legte und für die juristische Behandlung der Leibeigenschaft lange maßgebliche Quelle war. Den Anlass der Schrift bildeten die streitige Frage, ob die früheren Gutsherren ihre im Dreißigjährigen Krieg geflohenen oder verschleppten Leibeigenen herausverlangen konnten.

- *David Mevius*, Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Absonderung und verwiederter Abfolge der BoursLeute ... bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen, Stralsund 1645
- *Winfried Schulze*, Die Entwicklung des „teutschen Bauernrechts“ in der frühen Neuzeit, ZNR 12 (1990), 127 ff.
- *Marion Wiese*, Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert. Ein Gutachten des David Mevius, Berlin 2006
- *Marion Wiese*, Unfreiheit in Ostelbien oder: Schufen Juristen die „zweite Leibeigenschaft“?, in: *Duss* (Hg.) Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, 161 ff.
- *Peter Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München 2006

VI. Leibeigenschaft und Eheschließung: Die Legende vom *ius primae noctis*

Die Eheschließung Leibeigener erforderte lange Zeit die Zustimmung des Grundherrn. Die Rechte der Herren an den Leibeigenen und deren Kindern standen etwa in Frage, wenn Leibeigene unterschiedlicher Grundherren heiraten wollten. Verstärkt wurde das Problem bei Eheschließung von Freien und Unfreien. Welche Folgen hatte die Eheschließung von Leibeigenen? Welche Beschränkungen bestanden? Wann und warum wurden sie aufgehoben? Dabei soll auf das (im ursprünglichen Sinne wohl legendäre) „Recht der ersten Nacht“ (*ius primae noctis*) eingegangen werden.

- *Peter Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München 2006
- *Martin Fuhrmann*, Bevölkerungs- und Ehepolitik in der politischen und ökonomischen Theorie. Aufklärer Absolutismus und Frühliberalismus (ca. 1750 – ca. 1820), ZNR 22 (2000), 31 ff.
- *Heiner Lück*, Jus primae noctis, HRG II, 2. Aufl., Sp. 1465 f.
- *Walter Müller*, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen, Sigmaringen 1974
- *Jörg Wettlaufer*, Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Frankfurt u.a. 1999

VII. „Ein Jäger aus Kurpfalz ...“ – der Streit um das Pfälzer Wildfangrecht (*jus wildfangiatus*)

Neben „Stadtluft macht frei“ galt umgekehrt der Satz „Luft macht eigen/unfrei“. Auf diesen Rechtsgedanken gründet sich das „Wildfangrecht“, das sich seit dem Spätmittelalter in zahlreichen Weistümern nachweisen lässt: Danach konnte der Landesherr die Jahr und Tag in seinem Land verweilenden, herrenlosen Fremden und die unehelichen Kinder als Leibeigene beanspruchen. Die Ablösung der „Eigenschaft“ durch diese „Leibeigenschaft“ (ohne Freizügigkeit) erfolgte ab dem 15. Jahrhundert zur Absicherung des Territorialstaats durch Abwehr der Landflucht in die Städte.

Besondere Bedeutung erlangte dieses Recht in der Kurpfalz: Bereits ab der Mitte des 15. Jahrhunderts schloss die Kurpfalz Verträge mit angrenzenden Herrschern über seine Ausübung. 1518 erhielt der Kurfürst ein königliches Privileg für das Wildfangrecht. Obwohl umstritten, wurde das Privileg mehrmals erneuert. Der bereits vorhandene Konflikt mit den angrenzenden Territorien gipfelte im „Lothringischen Krieg“, als die Pfalz ab der Mitte des 17. Jahrhunderts auch Wildfänge in außerpfälzischen Gebieten beanspruchte. Das durch Frankreich und Schweden (vertreten durch David Mevius) als Garantiemächte des Westfälischen Friedens vermittelte

Laudum Heilbronnense (1667) bestätigte die Position der Pfalz und konnte die Auseinandersetzungen nicht endgültig beilegen. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts stritt die Kurpfalz mit wechselnden Gegnern um die Ausübung des Wildfangrechts.

Besonders während des „Lothringischen Kriegs“ wurde die Auseinandersetzung auch publizistisch ausgetragen. Auf Pfälzer Seite standen Samuel von Pufendorf und J. F. Boeckelmann, ihnen gegenüber etwa auf Mainzer Seite Johann Heinrich Bökler. Anhand dieses Gelehrtenstreits können die Argumente dargestellt werden, mit denen das Wildfangrecht im Allgemeinen und das Pfälzer im Besonderen gerechtfertigt oder bestritten wurden. Zu klären wäre auch, welche Rechte und Pflichten zwischen Kurfürst und Wildfängen bestanden.

- Compromislicher Spruch Durch die Königliche Herren Delegirte In Sachen Den Wildfang, Zoll, Geleit[h], vnd [und] was davon dependirt, betreffent: In Heilbron den 17/7 Febr. 1667 eröffnet
- *Detlef Döring*, Einleitung samt Literaturübersicht zu: Samuel von Pufendorf, *Prodromus solidae et copiosae Confutationis mox secuturae scripti nuper evulgati, cui titulus: Vindiciae secundum libertatem Imperialem quorundam Electorum, Principum, et Statuum etc. contra Palatinum Wildfangiatum*, 1665, in: *ders.* (Hg.), *Kleine Vorträge und Schriften, Texte zu Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Kirche und Völkerrecht*, Frankfurt am Main 1995, 187 ff. (158 ff.)
- *Winfried Dotzauer*, Wildfangrecht, in: HRG V, Sp. 1421 ff. m.w.N.
- *Winfried Dotzauer*, Der kurpfälzische Wildfangstreit und seine Auswirkungen im rheinhessisch-pfälzischen Raum, in: *Regionale Amts- und Verwaltungsstrukturen im rheinhessisch-pfälzischen Raum*, Stuttgart 1984, 81 ff.
- *Felix Kolde*, Über die Wildfänge und das Wildfangrecht der Pfalzgrafen bei Rhein bis zum *laudum Heilbronnense*, Diss. Rostock 1898

VIII. Der Code noir Ludwig XIV. von 1665 (vergeben)

Der *Code Noir* geht auf den französischen Finanzminister Jean-Baptiste Colbert zurück, wurde als Dekret im Mai 1685 von Ludwig XIV. erlassen und trat im März 1687 in Kraft. Nach der Französischen Revolution wurde die Abschaffung der Sklaverei in allen französischen Kolonien 1794 beschlossen, das Dekret jedoch nicht umgesetzt, sondern 1802 wieder aufgehoben und 1805 die Fortgeltung des *Code noir* bestätigt. Er galt bis zur Abschaffung der Sklaverei in den französischen Kolonien 1848. Der *Code noir* regelte, wer Sklaven halten durfte, wie sie gehandelt und behandelt werden sollten. So mussten Sklavenhalter ihnen Unterkunft, Nahrung und Kleidung stellen. Sklavenfamilien durften nicht getrennt verkauft werden. Kranke und Sterbende erhielten ein Anrecht auf Pflege. Die Sklavenhalter durften aber ihr menschliches Eigentum in Ketten legen und schlagen. Verboten waren immerhin Folter oder grundlose Tötung. Wenn ein Sklave die Hand gegen seinen Herrn oder dessen Familie erhob, drohte ihm aber die Hinrichtung.

- Le Code noir, ou Édit ... servant de règlement pour le gouvernement et l'administration de la justice, police, discipline et le commerce des esclaves nègres dans la province et colonie de la Louïsiannie ... 1727
- Literatur im frz. Wikipedia-Artikel „Le Code noir“

IX. Leibeigenschaft in Bayern: Die Darstellung im CMBC 1756

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756, Erster Theil. Cap. 8. Von der Leibeigenschaft (Servitute)

§ 1 Obwolen nach Römischen Rechten ein Leibeigner seinem Herrn mit Leib und Gut dergestalten unterwürfig war, dass er mehr dem Viehe als Menschen gleich geschätzt wurde, so hat es doch mit der heutigen Leibeigenschaft eine ganz andere Bewandnis, und bestehet solche nur noch lediglich in gewissen Personal-Diensten und Gaben, wo im übrigen der Leibeigne, wie jeder anderer bey seiner Freyheit verbleibt.

Wiguläus Aloysius Xaverius Freiherr von Kreittmayr, Verfasser des *Codex Maximilianeus* (CMBC), stellt die „heutige Leibeigenschaft“ als vergleichsweise milde Form der Unfreiheit dar. In der heutigen Forschung gilt die Leibeigenschaft im Süden im Vergleich mit der rigiden Gutsuntertänigkeit mit Schollenbindung im Norden und Osten Deutschlands tatsächlich als mild. Teilweise wurde die Auseinandersetzung um die Aufhebung der Leibeigenschaft im Süden sogar darauf reduziert, dass es lediglich noch um die Abschaffung eines diskriminierenden Wortes gegangen sei.

Auf den zweiten Blick könnte der von Kreyttmayr gewählte Vergleich mit dem römischen Sklaven aber auch zur Verharmlosung der fortgeltenden „Wirkung“ und der „Effecte“ der Leibeigenschaft dienen, die in den folgenden Paragraphen des achten Kapitels im CMBC aufgeführt werden. Welche Rechten und Pflichten bestanden zwischen Herrn und Leibeigenen? Welchen Inhalt und welche wirtschaftliche Bedeutung hatten die „gewissen Personal-Dienste und Gaben“? Und bestand, wie die neuere Forschung meint, mit der Leibeigenschaft nicht nur ein diskriminierendes Wort, sondern sicherte sie auch wichtige politische Rechte und Einflussmöglichkeiten der Herren?

Von Interesse ist dabei ferner die Kritik des Ritters von Lang in den „Hammelburger Reisen“ (1817) an der bayrischen Leibeigenschaft und an Kreyttmayr.

- *Wiguläus Xaver Aloys von Kreyttmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, Band 1, 2., unveränd. Aufl., München 1844
- *Kurt Andermann*, daz ich derselben herrschaft eigen bin, Personale Abhängigkeit und Leibeigenschaft in Hohenlohe während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Württembergisch Franken, Jahrbuch 2008, 25 ff.
- *Peter Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München 2006
- *Werner Troßbach*, „Südwestdeutsche Leibeigenschaft“ in der Frühen Neuzeit – eine Bagatelle?, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft 1981, 69 ff.
- *Karl Philipp Zimmermann*, Die Monita zum Entwurf des Codex Maximilianus Bavaricus Civilis, Baden-Baden 2008 (zur Entstehung des CMBC)

X. Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren: Ein Gutachten des Berliner Kammergerichts 1780 für Friedrich II. (vergeben)

Ein in Kopenhagen erworbener und von seinem Herrn nach Preußen verbrachter Schwarzer bittet in einer Petition an Friedrich II. um seine Freilassung. Das vom König um ein Gutachten ersuchte Kammergericht behandelt nicht nur die rechtlichen Ursachen der Sklaverei, sondern insbesondere auch rechtsvergleichend die Frage, ob ein Sklave mit Überschreitung der preußischen Grenze die Freiheit erlangte. So regelte es wenig später das ALR von 1794.

- Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren, in: Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, 6. Sammlung, 4. Abschnitt, Berlin 1780, 296 ff.
- *Hans Kiefner*, Zur „Rechtsgeschichte eines erkauften Mohren“. Das Berliner Kammergericht und Friedrich der Große über Sklaverei. Ein Supplikationsverfahren im Jahr 1780, in: Hans-Uwe Erichsen u.a. (Hg.), Recht der Persönlichkeit, Berlin 1996, 105 ff.
- *Fritz Werner*, die Mohren-Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin (1780), JR 1967, 81 ff.

XI. „Bauernrecht und Bauernjuristen“ – Bauern und ihre Prozessvertreter, Patrimonialgerichtsbarkeit und Reichskammergericht

Verbreitet erscheint die Abschaffung oder Abmilderung der Leibeigenschaft als von staatlicher Seite angeordnete Entwicklung. Doch auch die Bauern und Leibeigenen selbst wehrten sich vor Gericht gegen die Ausweitung der Dienste und Abgaben und griffen etwa auf naturrechtliche Gedanken zurück. Von Bedeutung war dabei die *praesumptio pro libertatis*, die Vermutung für die Freiheit, die den Herren die Beweislast für ihr Recht auf Dienste aufbürdete. Unterstützt wurden die Bauern von Juristen, die sich teilweise auf das Bauernrecht spezialisiert hatten.

Zu untersuchen ist, wie sich der Bauernprozess entwickelte und wie sich die Auseinandersetzungen um die Grundherrschaft verrechtlichten. Welche Möglichkeiten hatten Bauern, welche Haltung nahmen die Gerichte ein? Wie verhielt sich die Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts?

- *Hans Hattenhauer*, Burchard Wilhelm Pfeiffer und die Bauernbefreiung in Kurhessen, Festschrift für Hermann Krause, Köln 1975, 188 ff.
- *Rita Sailer*, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht: Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Wien 1999

- *Winfried Schulze*, Die Entwicklung des „teutschen Bauernrechts“ in der frühen Neuzeit, ZNR 12 (1990), 127 ff.
- *ders.*, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart, Bad Cannstatt 1980
- *Werner Troßbach*, Raum, Zeit und Schrift. Dimensionen politisch-sozialen Handelns von Bauern in einigen Kleinterritorien, in: *Jan Peters* (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell (= Historische Zeitschrift. Beihefte. Neue Serie. Band 18) 1995
- *Ingo Ullmann*, Die rechtliche Behandlung holsteinischer Leibeigener durch die Landesobrigkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts – Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse von 1738 bis 1743 sowie von 1767 bis 1777, Frankfurt am Main 2007

XII. Ein „Makel der Schande“ – Die Proletarisierung freier Bauern auf der Insel Rügen und Ernst Moritz Arndts Kampf gegen die Leibeigenschaft

Die seit 1648 als Teil Schwedisch-Pommerns unter schwedischer Herrschaft stehende Insel Rügen bietet ein besonders drastisches Beispiel, wie aus freien Bauern gutsuntertänige Leibeigene wurden, deren Los sich von dem von Sklaven nur noch graduell unterschied. In seiner Schrift „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Nebst einer Einleitung in die alte teutsche Leibeigenschaft“ von 1803 wandte sich Ernst Moritz Arndt vehement und öffentlichkeitswirksam gegen „Bauernlegen“ und Leibeigenschaft. Auch unter dem Eindruck dieser Schrift hob der schwedische König 1806 Leibeigenschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit in Schwedisch-Pommern auf.

- *Ernst Moritz Arndt*, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Nebst einer Einleitung in die alte teutsche Leibeigenschaft, Berlin 1803
- *Peter Blickle*, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München 2006